



BiG, Sarrazinstraße 11 - 15 in 12159 Berlin

An den Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Andreas Schmidt, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sarrazinstraße 11 - 15  
12159 Berlin

Tel. 030/617 09 100  
Fax 030/617 09 101

mail@big-interventionszentrale.de  
www.big-interventionszentrale.de  
direkt: hecht@big-interventionszentrale.de

06.10.06

**Stellungnahme  
der Berliner Interventionszentrale  
bei häuslicher Gewalt – BIG –**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (...StrÄndG) – BT-Drucksache 16/575 –**

**und**

**zum**

**Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes  
– BT-Drucksache 16/1030 –**

Referentin: Dorothea Hecht – Koordinatorin und Rechtsanwältin – 18. Oktober 2006

---

## **Vorbemerkung**

Die Berliner Interventionszentrale befasst sich seit über zehn Jahren mit den Formen, dem Ausmaß und den Auswirkungen von häuslicher Gewalt. Dieser entgegenzutreten durch die Entwicklung von Konzepten und Strategien ist eine der Hauptaufgaben. Dazu werden vielfältige Institutionen, die am Interventionsprozess beteiligt sind, einbezogen. Die entwickelten Verbesserungsmaßnahmen werden mit der Praxis, der Politik und der staatlichen Verwaltung abgestimmt und fließen in den Berliner Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt ein. Darüber hinaus sind während der Laufzeit des vormaligen Bundesmodellprojekts Maßnahmen entworfen worden, die nach Probeläufen zu Standards weiterentwickelt wurden. Auch die Arbeitsweise der interdisziplinären Kooperation stellt ein innovatives Konzept dar, das viele Folgeprojekte – auch bundesweit – befördert hat. Durch BIG sind viele neue Ideen initiiert worden, u. a. auch der erste Entwurf eines Gewaltschutzgesetzes, die weit über Berlin hinaus in anderen Bundesländern und auf der Bundesebene zum Tragen gekommen sind.

## **Einleitung**

Die vorgelegten Gesetzesentwürfe der Bundesregierung, des Bundesrats und der daraus entwickelte „Kompromissvorschlag“ des federführenden Ministeriums der Justiz sollen aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen und Mütter mitbetroffener Kinder beleuchtet werden. Stalking äußert sich in Fällen häuslicher Gewalt häufig als so genanntes Nachtrennungsphänomen, kann aber auch bereits in bestehenden Beziehungen auftreten. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen häuslicher Gewalt und Stalking ist nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass auf das Opfer massiv eingewirkt wird mit unerwünschten und belästigenden Handlungen, die Sorge, Angst und Panik auslösen können. Betrachtet man konkret die Fälle, in denen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz hartnäckig ignoriert werden, wird deutlich, dass hier ein erhebliches Bedürfnis nach weitergehender Sanktionierung besteht. Aus diesem Blickwinkel geben wir die folgende Stellungnahme ab.

## **Einfügung eines Straftatbestandes in das Strafgesetzbuch**

Die Initiativen zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes vor Gewalttaten und Nachstellungen haben zivilrechtliche Regelungen gefordert und auch in Gestalt des Gewaltschutzgesetzes erhalten. Dieses Gesetz ist bald fünf Jahre in Kraft. Polizeirechtliche Regelungen bieten einen Lückenschluss für die Zeit zwischen Polizeieinsatz und zivilrechtlichen Maßnahmen. Hier sind Instrumentarien geschaffen worden, die die bis dahin gültige Rechtslage zumindest kodifiziert und in weiten Teilen verbessert haben. Zudem ist für Öffentlichkeit gesorgt worden, indem sowohl die Betroffenen wussten, dass es neue gesetzliche Regelungen gibt, als auch die Rechtsanwender/-innen mehr in das Thema einbezogen wurden. Die Einbettung des Gewaltschutzes in das Zivilrecht wurde bewusst gewählt, um dessen Vorteile (kürzere Verfahrensdauer, Parteimaxime, Verfahrensgrundsätze, Beweislastverteilung und -erleichterung) zu nutzen. In der Praxis und Anwendung des Gesetzes zeigt sich jedoch, dass es immer noch unbefriedigende Situationen für die Opfer, schlimmer noch Übergriffe gibt, die mit den bisher vorhandenen Rechtsgrundlagen nicht erfasst werden, für das Opfer aber unerträglich bis lebensbedrohlich sind. So dringen Anträge nicht durch, wenn sich der Sachverhalt bei sich widersprechenden Aussagen nicht aufklären lässt. Hier mag man entgegnen, dass die strafrechtliche Regel „im Zweifel für den Angeklagten“ für das Opfer noch ungünstiger ist. Dem stehen aber andere Ermittlungsmaximen gegenüber. Weiterhin schrecken die Opfer vor dem Prozess- und Kostenrisiko zurück. Sie werden häufig mit ihren Anliegen nicht ernst genommen, Telefonterror gilt oft noch als Kavaliersdelikt. Es wird seitens des Gerichts zu Vergleichsabschlüssen gedrängt, da das doch „vernünftig“ sei. Wenn Kinder mit betroffen sind, wird verdeutlicht, dass doch wegen des Umgangsrechts sowieso ein Kontakt hergestellt werden müsse.

Selbst wenn Beschlüsse nach § 1 GewSchG erlassen werden, liegt die Durchsetzung derselben im Argen. So ist die unmittelbare Hinzuziehung eines Gerichtsvollziehers bei einem Verstoß eher die Ausnahme, da dieser in der Regel nicht sofort erreichbar ist. Die herbeigerufene Polizei sollte eine Anzeige nach § 4 GewSchG aufnehmen, dessen Strafmaß keine wirksame Abschreckung darstellt. Die zivilrecht-

liche Zwangsvollstreckung ist beschwerlich und in Fällen mittelloser Täter auch nicht effektiv.

Das bedeutet für viele Frauen, dass sie Anträge nach dem GewSchG gar nicht erst stellen oder sich „mit dem Beschluss in der Tasche“ dennoch verstecken müssen. Das erwünschte Signal, dass Gewalt („wer schlägt, der geht“) und Nachstellung von Staat und Gesellschaft nicht geduldet werden, ist noch nicht deutlich genug geworden bzw. verpufft in der Umsetzung.

Insofern finden sich diejenigen, die ursprünglich das Strafrecht als alleiniges Gegenmittel gegen häusliche Gewalt und Stalking verworfen haben, nun wieder im Befürworterkanon eines Straftatbestandes.

### **Warum das Zivilrecht nicht ausreicht**

Die Umsetzungspraxis des Gewaltschutzgesetzes scheitert an folgenden Punkten:

- Das Zivilrecht geht von einer starken, prozessual gleichberechtigten Partei aus. Eine von häuslicher Gewalt geprägte Beziehung ist jedoch durch ein Machtgefälle und Macht-Ohnmacht-Verhältnis gekennzeichnet. Das Opfer muss einen Antrag stellen. Dieser muss juristisch korrekt sein und den Sachverhalt vollständig erfasst haben. Es erfordert gute Beratung und Begleitung, denn viele gewaltbetroffene, traumatisierte Frauen sind damit schon an der Belastungsgrenze angelangt. Doch diese wird ihnen nicht immer zuteil, da viele den Weg in die Beratung nicht finden oder sie in Flächenstaaten schlicht nicht erreichbar ist. Für Migrantinnen stellt die Erstellung eines komplexen Textes eine hohe bis unüberwindbare Hürde dar. Die Möglichkeit der Antragstellung bei der Rechtsantragstelle führt nach unseren Erfahrungen bzw. Rückmeldungen von Richtern und Richterinnen häufig dazu, dass der Sachverhalt verkürzt aufgenommen wird. Notwendige Ermittlungen werden nicht durchgeführt und/oder Beweismittel können von der Antragstellerin mangels

finanzieller oder technischer Ressourcen nicht beigebracht werden.

- Die erhoffte Beschleunigung wird teilweise durch die Anberaumung von Anhörungen und langen Terminständen bei den Gerichten nicht erreicht.
- Mangelnde Kenntnisse über Ursachen und Ausmaß häuslicher Gewalt und fehlendes Verständnis für die Ambivalenz der Opfer führen häufig zu ablehnenden Entscheidungen.
- Die Vorgaben im Zivilprozessrecht, die seit der Schuldrechtsreform ausdrücklich Güteverhandlungen und Einigungen vorsehen, und das schon immer auf Befriedung der Parteien ausgerichtete Familienrecht führen in der Praxis zu Vergleichsabschlüssen, die der Strafverfolgung nach § 4 des GewSchG entzogen sind.
- Die Sanktionierung von Verstößen gegen Anordnungen nach dem GewSchG stellt ein stumpfes Schwert dar. Die zivilrechtliche Zwangsvollstreckung erfordert ein zweites Verfahren – nun sogar mit der Anforderung des Vollbeweises für den Verstoß -, der Ordnungsgeldbeschluss muss vollstreckt werden, bei mittellosen Tätern geht er ins Leere (die Kostenlast trägt die Gläubigerin!). Das Strafmaß in § 4 GewSchG schreckt Intensivtäter nicht ab. Hinzu kommen bei der Strafverfolgung noch tatsächliche Hindernisse, wenn nämlich mangels Zustellungsnachweises oder Strafbarkeitshinweises in der Schutzanordnung das Verfahren von der Amts- oder Staatsanwaltschaft eingestellt wird.
- Die Zielsetzung, dass ein Beschluss nach dem GewSchG den Täter in seine Schranken weist, er davon „beeindruckt“ ist und ihm gezeigt wird, dass die Rechtsordnung sein Verhalten nicht duldet, ist nicht vollständig aufgegangen, jedenfalls nicht in den Fällen, in denen der Täter jegliche Grenzen überschreitet und sich von einer zivilgerichtlichen Anordnung nicht aufhalten lässt. So bleibt dem Opfer zur Sanktionierung eines unerwünschten Verhaltens nur der Umweg über ein zivilrechtliches Verfahren, bei dem ihm die oben aufgezeigten „Risiken“ drohen.

## Was das Strafrecht in dieser Hinsicht besser kann

Die Erkenntnis, dass es Stalking-Handlungen gibt, die das Spektrum von äußerlich sozial-adäquat bis Psycho-Terror abdecken, aber mit den bisher vorhandenen Instrumentarien nicht erfasst und beseitigt werden können, führt zum Griff nach einem Strafrechts-Strohalm. Es steht zu erwarten und zu hoffen, dass

- individual- und generalpräventive Effekte eintreten, der Täter eventuelle Sanktionen und Konsequenzen ernst oder ernster als bisher nimmt,
- dass wiederum verdeutlicht wird, dass der Staat sich deutlich gegen diese Verhaltensweisen positioniert und durch die Verortung im Strafrecht ein entsprechendes Signal setzt,
- dass die Beweis- und Kostenlast nicht auf den Schultern des Opfers ruht,
- dass die Ermittlungsanforderungen an staatliche Institutionen delegiert sind. Dazu gehört auch, dass Beweise anders erhoben werden können, aber auch müssen. Im Zivilprozess erleben wir häufig, dass mitgebrachte Aufzeichnungen von Anrufbeantwortern, Mobilfunkgeräten oder Zeugen nicht berücksichtigt oder angehört werden. Die Entscheidung des Zivilrichters/der Zivilrichterin, die angebotenen Beweismittel zu übergehen, ist ggf. nicht justiziabel. Dieses Problem wird noch dadurch verstärkt, dass zunehmend bei einstweiligen Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz der Gegenstandswert in der Regel auf nur 500 EUR festgesetzt wird, so dass der Berufungswert nicht erreicht wird.

## Der Stalking-Paragraph im Einzelnen

Die hiesige Stellungnahme will keine rein juristische Analyse vornehmen und eine endgültige Formulierung vorschlagen. Vielmehr sollen einzelne Punkte und Überlegungen herausgegriffen werden, die bedenkenswert erscheinen.

Grundsätzlich ist es aus oben genannten Erwägungen zu begrüßen, dass ein Straftatbestand geschaffen wird, der Stalking sanktionieren will. Viele dieser Handlungen sind bereits durch andere Straftatbestände erfasst, z.B. Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz u. a. Es gibt aber ein Tätigkeitsspektrum, das sich nicht darunter fassen lässt und dennoch dem Opfer erheblich zusetzt bis hin zu schweren gesundheitlichen Folgen und Todesfolgen: Zu jeder Tages- und Nachtzeit wird beim Opfer angerufen. Geht es ans Telefon, wird es angeschwiegen oder mit bedrohlichen Lauten beschallt. Eine Beschimpfung ließe sich mit den Tatbeständen Beleidigung oder Bedrohung erfassen, die Laute selbst sind nicht strafbar. Geht es nicht ans Telefon, wird der Anrufbeantworter voll gesprochen. Der Täter, oder besser noch Freunde von ihm, von denen das Opfer aber weiß, dass sie in Verbindung mit dem Täter stehen, gehen ihm hinterher oder warten vor der Wohnung, dem Arbeitsplatz oder dem Kindergarten. Wir wissen von einem Fall, in dem eine Frau von einem abgewiesenen Liebhaber über 20 Jahre immer wieder freundliche und höfliche Liebesbriefe erhielt. Obwohl sie ihm deutlich gezeigt hatte, dass sie eine Beziehung zu ihm nicht wünscht, ließ er nicht von ihr ab. Sie fand dieses Verhalten unerträglich, zumal es immer dann besonders zunahm, wenn sich eine neue Partnerschaft zu einem anderen Mann anbahnte. Sie zog mehrfach um und verwischte ihre Spuren, versuchte sogar eine Identitätsänderung. Mit einem offensichtlich gut funktionierenden Beschattungssystem und ggf. auch illegaler Datenbeschaffung hat der Täter sie immer wieder ausfindig gemacht. Es war das Gefühl, ihm nicht entkommen zu können und permanent unter Beobachtung zu stehen, was diese Frau psychisch krank gemacht hat. Sie war damals nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes sofort zum Zivilgericht gegangen, um sich durch einen Beschluss zu schützen. Sie wurde nicht ernst genommen, da es doch keine gefährlichen Eingriffe in ihr Leben darstellten, eine

unmittelbare Bedrohung nicht ersichtlich sei und die Taten teilweise schon lang zurücklagen. Ein ebenfalls nicht strafbares Verhalten lag bei dem Täter vor, der mit einem Bewegungsmelder einen 500-Watt-Strahler verbunden hatte, der bei jeder Bewegung des Opfers dessen Zimmer taghell erleuchtete.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass die bestehenden straf- und zivilrechtlichen Gesetze (vor allem das Gewaltschutzgesetz) ausreichenden Schutz bieten, nur die Umsetzung derselben verbessert werden müsse. Dieses Argument lässt sich hören, aber nur zum Teil. Wie bereits beschrieben, erfolgt diese Umsetzung lückenhaft, eine Verbesserung lässt sich nicht ohne weiteres verordnen, da es zum Beispiel

- keine Fortbildungspflicht für Richter und Richterinnen gibt und sich sonstige Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit verbieten.
- Auch ist die Schwerfälligkeit des zivilrechtlichen Vollstreckungsverfahrens bereits aufgezeigt worden. Offensichtlich schreckt ein zivilrechtlicher Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz auch nicht hinreichend ab.
- Auch ist es dem Opfer nicht immer möglich und zumutbar, erst den „Umweg“ über das Zivilrecht gehen zu müssen, um strafrechtliche Sanktionen zu erreichen.
- Die hartnäckigen Täter sind darüber nicht zu bändigen.
- § 2 des Gewaltschutzgesetzes, also das Missachten einer Wohnungszuweisung, ist im Übrigen nicht strafbewehrt. Hier bleibt nur der Weg, einen Hausfriedensbruch anzunehmen.

### Regierungsentwurf oder Bundesratsentwurf?

Die Antwort auf diese Frage ist zum jetzigen Zeitpunkt durch die „Kompromisslinie“, also dem Entwurf durch das federführende Bundesministerium der Justiz, bereits vorweggenommen.



Grundsätzlich wird in der Vorlage des Bundesrats den Besonderheiten des Stalkings mehr Rechnung getragen, indem

- Auffangregelungen vorhanden sind,
- in den Qualifikationen des Straftatbestandes das Gefahrenpotenzial der Stalking-Handlungen Beachtung findet
- und durch die Aufnahme eines Haftgrundes der Opferschutz einbezogen wird.

In den Tatbestandsalternativen des Entwurfs der Bundesregierung werden mehr typische Stalking-Varianten abgedeckt.

Im Kompromissvorschlag werden Vorteile aus beiden Alternativen zusammengeführt, was im Ergebnis auch sinnvoll erscheint.

### Standort im Strafgesetzbuch

Die Einordnung des Stalking-Paragrafen in den Abschnitt der Straftaten gegen die persönliche Freiheit wird begrüßt, da sich das Stalking -Opfer in seiner Lebensgestaltung erheblich einschränken muss. Nicht wenige verlassen ihr Haus nicht mehr, andere müssen Wohnung, Arbeit und häufig sogar den Ort verändern.

### Bestimmtheitsgrundsatz

Unter verfassungsrechtlichen Aspekten erscheint die Einfügung eines Auffangtatbestandes, § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB n. F., problematisch, da der Bestimmtheitsgrundsatz nicht gewahrt sein könnte. Andererseits ist gerade beim Stalking die Schwierigkeit gegeben, dass sich nicht alle Handlungen genau umschreiben lassen. Auch ist zu besorgen, dass selbst bei einem nach heutigen Erkenntnissen abschließenden Handlungskatalog doch noch neue technische oder kreative Möglichkeiten seitens der Täter entwickelt werden, die nicht oder noch nicht enthalten sind. Dabei ist von den Öffnungsklauseln die des Kompromissvorschlages zu bevorzugen, da hier nicht

auf die Bedeutung („schwerwiegend“) der Handlung, sondern auf die Zielrichtung („vergleichbar“) abgestellt wird.

Täter sind erfinderisch. Als Beispiel aus der Praxis seien die täglich an den Arbeitsplatz geschickten Rosen genannt. Diese werden „natürlich“ nicht von dem Täter selbst, sondern von einer Blumenversandfirma überbracht. Würde man sich normalerweise über diesen Blumengruß freuen, hat er doch im Stalkingfall den bitteren Beigeschmack, dass er das Opfer täglich an seinen Peiniger erinnert und unangenehme bis beängstigende Assoziationen auslöst. Handelt es sich dabei um räumliche Nähe oder um Kontaktaufnahme? Diese Handlung erfüllt die Tatbestände der Nrn. 1 und 2 nur hinkend. Ein anderes Beispiel sind täglich vor die Tür der Betroffenen abgestellte Müll-Säcke, die die Tür so verstellen, dass das Opfer die Wohnung nur verlassen kann, wenn sie die stinkenden Tüten beseitigt. Auch diese „Maßnahme“ ist kein Mittel der Kommunikation. Beide Handlungen lassen sich aber auch schlecht konkret in einen Tatbestand formulieren.

Eine andere Problematik ist gerade bei häuslicher Gewalt zu benennen. Es gibt eine Kollision zwischen Gewaltschutzrecht und Kindschaftsrecht, die z.B. dann deutlich wird, wenn trotz Kontaktsperre und Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz gerichtliche oder außergerichtliche Umgangsregelungen getroffen werden oder bestehen. Es ist festzustellen, dass in sehr vielen Fällen das Umgangsrecht genutzt wird, um die Kindesmutter bei der Übergabe des Kindes erneut zu gefährden oder zu verletzen. Weiterhin wird das Kind instrumentalisiert und gegen die Mutter aufgebracht. Und die Verabredung von Umgangskontakten wird als Vorwand genutzt, um zu jeder Tages- und Nachtzeit bei der Mutter anzurufen und sie zu beschimpfen.

Tatbestandlich steht einer Strafbarkeit das Wort „unbefugt“ entgegen, da ja die Ausübung eines Umgangsrechts grundsätzlich gestattet ist. Die Grenzen zwischen einer „ordnungsgemäßen“, und damit befugten, Verabredung eines Umgangskontakts und der „Nutzung der Gelegenheit“ zu erneuten Belästigungen und Gefährdungen sind mehr als fließend. Hier eine präzise Lösung zu finden ist zugegebenermaßen schwierig. Zumindest sollte die Problematik benannt sein, um die Rechtspraxis zu sensibilisieren und findigen Stalkern eine Argumentationshilfe zu nehmen.

## Qualifikationen der Absätze 2 und 3 im Kompromissvorschlag

Absatz 2 ist gegenüber dem Bundesratsentwurf wesentlich verkürzt worden und auf die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung beschränkt. Offensichtlich sind die Differenzierungen einer erheblichen und einer schweren Gesundheitsbeschädigung nicht mehr erwünscht. Es ist insgesamt fraglich, ob der Gefährdungstatbestand (also Abs. 2 des Kompromissvorschlags und Abs. 2 und 3 des Bundesratsentwurfs) in § 238 StGB-E oder § 238 StGB n. F. notwendig ist. Geht es bei dem Stalking-Paragrafen ja in erster Linie darum, die bisher nicht strafrechtlich erfassten Fälle sanktionieren zu können, tut sich ein „großer Sprung“ in der Unrechtshierarchie auf. Andererseits wird dadurch auch dokumentiert, dass die Gefährlichkeit des Stalkings gesehen wird. Es wird in einer Vorschrift das Gefährdungspotenzial abgedeckt und damit eine rechtspolitisch wünschenswerte Gesamtlösung gefunden. Insoweit sich dann strafrechtliche Konkurrenzen auftun, bleibt das der Rechtsprechung überlassen.

Abs. 3 sanktioniert konsequent die Fälle, in denen das Stalking zu den bedauernden Todesfällen führt. In der Entwurfsbegründung werden zu Recht die Fälle angeführt, in denen der Täter das Opfer in den Suizid treibt.

## Untersuchungshaft

Betrachtet man die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Haftgründen und freiheitsentziehenden Maßnahmen, wird man über die Vorschläge zur Erweiterung der Strafprozessordnung kritisch nachdenken müssen. So begrüßenswert es ist, den hartnäckigen Tätern eine tatsächliche Grenze aufzuzeigen und „sie aus dem Verkehr zu ziehen“, so gründlich muss die Vorschrift erarbeitet sein mit Blick auf die Verfassungsmäßigkeit. Jedenfalls sollte das Gesetz nicht an einer verfassungswidrigen Regelung scheitern. Aus hiesiger Sicht soll verdeutlicht werden, dass grundsätzlich die staatliche Intervention zugunsten des Opfers verbessert werden muss. Es kann

nicht sein, dass diesem in den hartnäckigen Fällen kein ausreichender Schutz zuteil wird und auf entsprechende Bitten Personenschutz oder Ähnliches verwehrt wird. Will man sich aus – berechtigten – verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht zu einer Beschneidung der Rechte des Täters durchringen, muss aber deckungsgleich die Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Opfers und die ernsthafte Gefahr, umgebracht zu werden, beseitigt werden. Hier ist der Gesetzgeber gefragt, sich, wenn schon strafrechtlich nicht ohne weiteres möglich, andere rechtliche und tatsächliche Möglichkeiten zugunsten des Opfers zu überlegen.

### Ausgestaltung als relatives Antragsdelikt

Der Stalking-Paragraph ist als relatives Antragsdelikt im Grundtatbestand gestaltet. Nach § 4 GewSchG wird hingegen ein Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung von Amts wegen verfolgt. Das Opfer muss und darf sich nicht aktiv entscheiden, ob es die Tat verfolgt wissen will. Der Gesetzgeber hat hier aus gutem Grund die Entscheidungslast vom Opfer genommen und auch verdeutlicht, dass die Strafbarkeit dieser Handlungen nicht in den Willen des Opfers gestellt wird. Auf der strafrechtlichen Ebene bleibt der Gesetzgeber hinter seinem Signal konsequenter Verfolgung von Stalking zurück. Es lässt sich argumentieren, dass erst durch die Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz, also einer bewussten Entscheidung des Opfers, überhaupt erst staatliche Verfolgung möglich wird und insofern äquivalent auch ein Strafantrag verlangt werden kann. Die Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz lässt sich aber schon wegen der unterschiedlichen Ausgangslage nicht mit einem Strafantrag vergleichen. Wie schon aufgezeigt kommt für viele Frauen eine zivilrechtliche Antragstellung nicht in Betracht. Eher noch rufen sie die Polizei und/oder wünschen unmittelbar eine strafrechtliche „Behandlung“ des Täters. Liegen dann keine weiteren strafbaren Handlungen vor, könnte diese mangels Handhabe nichts weiter veranlassen. Stalking-Opfer sehen sich häufig nicht in der Lage zu entscheiden, einen Strafantrag zu stellen. Nicht zu unterschätzen ist auch die Einflussnahme des Täters auf das Opfer, der sie dazu bringt, einen Strafantrag nicht zu stellen oder wieder zurückzunehmen. Daher stellt es eine Unterstützung des Opfers und ein Be-

kenntnis des Gesetzgebers dar, Stalking-Handlungen als Officialdelikt auszugestalten.

Sollte sich die Einführung des Paragraphen als relatives Antragsdelikt und Privatklagedelikt durchsetzen, sollte zumindest die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung wie bei der Beleidigung oder Körperverletzung auch in den Stalking-Fällen in die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren aufgenommen werden (Nr. 229 und Nr. 234 RiStBV). Auch sind die Vorschriften der Nrn. 86, 87 RiStBV für Privatklagedelikte zu beleuchten, denn gerade die Aufklärungslast ist für Stalking-Opfer oft erheblich. So können sie schikanierende anonyme Attacken, z. B. über Telekommunikationsmittel, ohne technischen Aufwand kaum aufdecken. Leider zeigt jedoch die Erfahrung, dass diese Richtlinien nicht konsequent in der staatsanwaltlichen Praxis umgesetzt werden. Außerdem ist denkbar, dass die enge persönliche Beziehung bei Stalking-Fällen nicht besteht oder nicht für gegeben angesehen wird (Nachtrennungsphase?).

An dieser Stelle soll auch eine Anmerkung zu den Einstellungszahlen unterbreitet werden. Viel zu häufig werden Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt eingestellt, weil man sich nur auf die Aussage der Geschädigten verlässt. Unterbleibt diese infolge eines Aussageverweigerungsrechts oder anderer Gründe, wird das Verfahren eingestellt. Weder werden ausreichend andere Beweismittel erhoben noch – wenn vorhanden – herangezogen. Außerdem fehlt es an einer guten Betreuung des Opfers im Strafverfahren. Es besteht die Besorgnis, dass diese Erfahrungen leider übertragbar sind auf den neu zu schaffenden Stalking-Paragraphen, wenn ihm durch das Signal „Antragsdelikt“ der entsprechend niedrige Stellenwert beigemessen wird.

Die Praxis zeigt, dass gerade das psychosozial gestärkte und über seine Rechte informierte Opfer eher bereit und in der Lage ist, einen Strafprozess durchzustehen und zu befördern. Das in Berlin eingerichtete ZeugInnen-Zimmer belegt, dass dieses Konzept aufgeht.

## Flankierende Maßnahmen

Es soll nicht versäumt werden, anzumerken, dass das Gesetz eingebettet sein muss in flankierende Maßnahmen wie Fortbildung für die RechtsanwenderInnen, Information und Beratung für Frauen, Einrichtung und Aufrechterhaltung von Krisen- und Interventionsstellen sowie Täterprogrammen, Ernennung von Ansprechpersonen in den Polizeidienststellen und Gerichten sowie fortwährende gesellschaftliche Sensibilisierung.

### **Fazit:**

Die Einführung eines Straftatbestandes, der das Phänomen Stalking sanktionieren will, wird ausdrücklich begrüßt. Die benannten kritischen Punkte sind sorgfältig zu prüfen und ggf. nachzubessern. Die Entscheidung des Gesetzgebers, Stalking-Opfer besser zu schützen, sollte konsequent umgesetzt werden.

**Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt – BIG e.V.  
im Oktober 2006**

Dorothea Hecht